

Recht auf Teilnahme an den Kommunalwahlen

Am 24. Mai 2015 finden Kommunalwahlen statt.

Wer kann wählen?

Neben volljährigen spanischen Bürgern können Bürger der Europäischen Union, aus Bolivien, Kap Verde, Chile, Kolumbien, Korea, Ecuador, Island, Norwegen, Neuseeland, Paraguay, Peru und Trinidad und Tobago, sowie aus Ländern, die künftige Vereinbarungen treffen werden, wählen, solange sie wohnhaft in Spanien und am Tag der Wahl 18 Jahre alt oder älter sind.

Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist es unabdingbar, im Wählerverzeichnis (Censo Electoral) eingetragen zu sein.

Staatsangehörige aus Staaten der Europäischen Union

Europäische Bürger müssen ihren Wunsch auf Ausübung ihres Wahlrechts zum Ausdruck bringen.

- 1- HABEN SIE BEREITS IHREN WUNSCH AUF AUSÜBUNG IHRES WAHLRECHTS BEI VORHERIGEN WAHLPROZESSEN ZUM AUSDRUCK GEBRACHT und sind nach wie vor bei Ihrer Gemeinde gemeldet, müssen Sie KEINE neuen Formalitäten erledigen, da Sie bereits im Wählerverzeichnis geführt werden.
- 2- SIND SIE IM EINWOHNERREGISTER EINGETRAGEN, HABEN ABER ZUVOR NOCH NIE IHREN WUNSCH AUF AUSÜBUNG IHRES WAHLRECHTS ZUM AUSDRUCK GEBRACHT, müssen Sie eine offizielle Erklärung abgeben, aus der Ihr Wunsch auf Ausübung des Wahlrechts hervorgeht, und zwar bei Ihrer Stadtverwaltung, bei der Sie gemeldet sind. Diese Formalität müssen Sie vor dem 30. Dezember 2014 erledigen.
 - Das Wahlamt (Oficina del Censo Electoral) hat eine Mitteilung per Post an die Bürger verschickt, die sich nach September 2011 im Einwohnerregister eingetragen haben und Ihren Wunsch auf Ausübung des Wahlrechts noch nicht zum Ausdruck gebracht haben. Haben Sie dieses Schreiben erhalten, können sie die beiliegende öffentliche Erklärung ausfüllen und an das Wahlamt der Provinzbehörde schicken. Oder aber, wenn Sie eine Ausländeridentifikationsnummer (NIE) haben, finden Sie im besagten Schreiben Ihre Zugangsdaten für das elektronische Bearbeitungssystem, um Ihre Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts per Internet abzugeben, auf der Webseite des Nationalen Statistischen Instituts: https://sede.ine.gob.es
- 3- SIND SIE NICHT IM EINWOHNERREGISTER EINGETRAGEN und in Spanien wohnhaft, müssen Sie sich bei Ihrer Stadtverwaltung ins Einwohnerregister eintragen lassen und die Erklärung des Wunsches auf Ausübung des Wahlrechts mittels der vorgesehenen Formulare abgeben.

Alle diese Formalitäten müssen vor dem 30. Dezember erledigt werden.



Staatsbürger aus Ländern mit Abkommen bezüglich der Gemeindewahlen

Staatsbürger aus Ländern mit Abkommen bezüglich der Kommunalwahlen müssen, um ihr Wahlrecht in den Gemeindewahlen in Anspruch nehmen zu können, folgende Voraussetzungen erfüllen: Volljährigkeit, Antragstellung auf Eintragung in die Wählerliste für Kommunalwahlen und Erfüllung alle anderen Bedingungen des jeweiligen Abkommens.

Nicht europäische Länder mit aktuell gültigen Abkommen sind: Bolivien, Kap Verde, Chile, Kolumbien, Korea, Ecuador, Island, Norwegen, Neuseeland, Paraguay, Peru und Trinidad und Tobago. Die Beziehungen können in Zukunft durch weitere Abkommen mit andern Ländern erweitert werden.

Staatsbürger aus Bolivien, Kap Verde, Chile, Kolumbien, Korea, Ecuador, Island, Neuseeland, Paraguay, Peru und Trinidad und Tobago müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- 1.- Die Person muss eine entsprechend gültige Aufenthaltsgenehmigung in Spanien haben.
- 2.- Die Person muss **in Spanien** gesetzmäßig und kontinuierlich mindestens **fünf Jahre** vor Antragstellung zur Eintragung in die Wählerliste **gelebt** haben.
- 3.- Das Wahlrecht muss in der Gemeinde des gewöhnlichen Wohnsitzes ausgeübt werden. Die Person muss im **Melderegister** eingetragen sein.
- 4.- Die **Eintragung in die Wählerliste für ausländische Einwohner in Spanien** ist Pflicht. Dieser Eintrag findet immer auf Bitte des Interessenten in der Gemeinde des gewöhnlichen Wohnsitzes statt.

Die Vorraussetzungen für Bürger mit norwegischer Staatsangehörigkeit sind wie folgt:

- 1.- Die Person muss eine entsprechend gültige Aufenthaltsgenehmigung in Spanien haben.
- 2.- Die Person muss in Spanien gesetzmäßig und kontinuierlich mehr als 3 Jahre gelebt haben.
- 3.- Das Wahlrecht muss in der Gemeinde des gewöhnlichen Wohnsitzes ausgeübt werden. Die Person muss im Melderegister eingetragen sein.
- 4.- Die **Eintragung in die Wählerliste für ausländische Einwohner in Spanien** ist Pflicht. Dieser Eintrag findet immer auf Bitte des Interessenten in der Gemeinde des gewöhnlichen Wohnsitzes statt.

Die <u>Anträge auf Eintragung</u> in die Wählerliste für NON EU Einwhohner (norwegischer + Non EU) können vom 1. Dezember 2014 bis zum 15. Jaguar 2015 gestellt werden.

Nicht-EU-Bürger, die sich bereits für die Wahlen im Jahr 2011 ins Wählerverzeichnis eingetragen haben, müssen erneut einen Antrag stellen, um an den Wahlen 2015 teilnehmen zu können.

Weitere Auskunft: bei den Stadtverwaltungen, beim Wahlamt (Oficina del Censo Electoral) der Provinzbehörde (Delegación Provincial) in Alicante: C/ México 20 (03008) und unter der Telefonnummer 901 101 900 oder www.ine.es